

Fördergrundsätze¹ für den Zukunftsfonds im Programm *AUF!leben – Zukunft ist jetzt.* (Stand: 25. August 2021)

1. Ausgangslage

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ reagiert die Bundesregierung auf die Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche. Aufgrund der Einschränkungen im Kita- und Schulbetrieb, aber auch durch den Wegfall von Freizeit- und Unterstützungsangeboten, durch fehlende Kontakte oder angespannte Alltagssituationen haben viele von ihnen mit Lernrückständen, psychosozialen Belastungen und den Folgen von Bewegungsmangel zu kämpfen.

Innerhalb des Aktionsprogramms setzt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) in der „Aktion Zukunft“ das Förderprogramm *AUF!leben – Zukunft ist jetzt.* um, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird. Mit diesem Programm werden Kinder und Jugendliche unterstützt, die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen und Alltagsstrukturen zurückzugewinnen. Dabei geht es um das Lernen und Erfahren außerhalb des Unterrichts: Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeitsbildung unterstützt und gestärkt und das soziale Lernen und die Bindungen von Kindern und Jugendlichen untereinander gefördert werden.

Im Mittelpunkt des Programms steht der Zukunftsfonds, aus dem gemeinnützige freie Träger und juristische Personen des öffentlichen Rechts – bundesweit – Fördermittel für ihre Projekte beantragen können.

2. Förderziel

Aus dem Zukunftsfonds geförderte Projekte sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsbildung begleiten, indem sie ...

- a. Kinder und Jugendliche in ihrer psychischen Gesundheit fördern, z. B. ihre Resilienz, emotionale Stabilität und Selbstwirksamkeit stärken,
- b. die physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessern,
- c. das sozial-emotionale Lernen sowie Beziehungen und Bindungen von Kindern und Jugendlichen untereinander unterstützen,
- d. die Selbstlernkompetenzen von Kindern und Jugendlichen befördern,
- e. Kinder und Jugendliche in der Wiederaneignung verlorengegangener Alltagsstrukturen und -erfahrungen begleiten,
- f. Kinder und Jugendliche, die den Anschluss an Kita, Schule, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Peers, die Welt außerhalb des eigenen Zuhauses verloren haben (oder davon bedroht sind), intensiv und individuell beim Wiederanschlussfinden unterstützen,

¹ Je nach Inanspruchnahme des vorhandenen Budgets und der Förderkategorien behält die DKJS sich – auch kurzfristig – eine Änderung der Fördergrundsätze in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor. Die Änderungen können z.B. Fördersätze, Förderkategorien oder den Kreis der Antragsberechtigten betreffen.

- g. erwachsene pädagogische Begleiter:innen qualifizieren, damit diese die psychosozialen Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und kompetent aufnehmen können.

Darüber hinaus sollen Kooperationen mit Umsetzungspartnern das Programm *AUF!leben – Zukunft ist jetzt.* strategisch und fachlich stärken und die Reichweite des Programms vergrößern.

3. Zielgruppe

Gefördert werden Angebote, die folgende Zielgruppen direkt oder indirekt erreichen:

- Kinder im Kita- und Vorschulalter
- Kinder und Jugendliche im Schulalter
- Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre
- (sozial-)pädagogische Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche begleiten

Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche erreicht werden, die in Risikolagen² aufwachsen, sich an Übergängen³ befinden oder besonders von den Folgen der Pandemie betroffen sind.

4. Antragsberechtigung

4.1 Formale Voraussetzungen

- Zur Antragstellung berechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts (unabhängig von ihrer Rechtsform) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden für alle kurz: Träger).
- Steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts müssen einen aktuellen Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit bei Antragstellung vorlegen.

4.2 Anforderungen an Träger

- Die antragstellenden Träger besitzen eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Durchführung von Maßnahmen, die mit denen in diesen Fördergrundsätzen dargestellten Projekten vergleichbar sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erläutert der Träger seine Erfahrungen bei der Antragstellung. Über die Antragsberechtigung wird dann im Einzelfall entschieden. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind von dieser Regelung nicht betroffen.

² Gemeint sind vor allem Armut, Erwerbslosigkeit und formale Geringqualifizierung der Erziehungsberechtigten. Ein Aufwachsen in Risikolagen ist häufig mit weniger Möglichkeiten verbunden, ein Bildungsziel zu erreichen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Risikolage kann sich auch beziehen auf die geringeren Chancen von Menschen unterschiedlichen Geschlechts oder mit weniger persönlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen. Träger sollen bei Antragstellung Aussagen dazu treffen, ob sie junge Menschen in Risikolagen erreichen und woran sie dies möglichst objektiv festmachen.

³ Kinder- und Jugendliche sind in einer Übergangslage, wenn sie akut einen Status- oder Rollenwechsel in ihrem Lebenslauf erleben: bspw. zwischen Krankheit und Gesundheit (bspw. kürzlich zu- oder abgesprochene Diagnose oder Klinikaufenthalt), zwischen Haft und Freiheit (bspw. Jugendvollzugsanstalt od. Strafvollzug), zwischen staatlicher Obhut und familiärer Obhut bzw. Selbstständigkeit (bspw. Aufnahme in Pflegefamilie), im Beziehungs- oder Familienstatus (z.B. Trennung, Familiengründung), im Bildungs- oder Arbeitsstatus (z.B. zwischen Klassenstufen oder Schularten, kompensatorische Maßnahmen für Jugendliche ohne Ausbildung).

- Idealerweise verfügen Träger, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, über ein Kinderschutzkonzept.
- Das beantragte Vorhaben soll auch für junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zugänglich, erreichbar und nutzbar sein; insofern ist zu beachten, dass die Angebote möglichst barrierefrei sind.
- Der Träger verfügt über qualifizierte und geeignete (Fach-)Kräfte, die das Projekt durchführen. Dazu gehören auch (ehrenamtliche) Jugendleiter:innen mit Jugendleitercard.
- Der Träger erklärt bei der Antragstellung, dass er sich von jeglichen Personen, die im Rahmen des Projekts in direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen lässt (zum Zeitpunkt des Projektbeginns nicht älter als 3 Monate) und im Falle eines Eintrages diese Person nicht im Projekt einsetzt.
- Antragstellende Träger bringen die grundsätzliche Bereitschaft zum Austausch mit. Alle geförderten Träger wirken aktiv am Monitoring mit (Anzahl umgesetzter Aktivitäten mit jeweiliger Teilnahmezahl und Dauer). Die Träger verpflichten sich zur Mitwirkung an einer Evaluation (Befragung von Zielgruppen und Trägern), deren Umfang mit Intensität der Angebote und Höhe der Förderung angemessen steigt.
- Der antragstellende Träger führt das Projekt selbst durch. Eine Weiterleitung der Fördermittel ist nicht zulässig.
- Träger, die durch rassistische, nationalistische, antisemitische, sexistische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten oder getreten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.3 Anforderungen an das Projekt

- Aus dem Zukunftsfonds bewilligte Fördermittel dürfen nicht in laufende Projektförderungen anderer Förderer fließen. Solche Kofinanzierungen sind nicht möglich.
- Die Projekte müssen eigenständig konzipiert – d. h. von anderen Projekten inhaltlich und finanziell abgegrenzt – sein. Sie dürfen noch nicht begonnen haben. Für Projekte und Modelle, die im Sinne der Förderkategorie TRANSFER ausgeweitet bzw. skaliert werden sollen, gelten die unten in Ziffer 6.7 genannten besonderen Voraussetzungen.

5. Konzeptionelle Voraussetzungen

Die aus dem Zukunftsfonds geförderten Projekte sollen Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt in ihrer Persönlichkeitsbildung begleiten, indem sie

- Kinder und Jugendliche in ihrer psychischen Gesundheit fördern, z. B. ihre Resilienz, emotionale Stabilität und Selbstwirksamkeit stärken (s. Ziffer 2.a),
- auf mindestens ein weiteres der oben unter Ziffer 2 genannten Förderziele ausgerichtet sind,
- sich an Kinder und Jugendliche der oben genannten Zielgruppen richten, mit besonderem Fokus auf diejenigen, die in Risikolagen aufwachsen, sich an Übergängen befinden oder besonders von den Folgen der Pandemie betroffen sind,
- im außerunterrichtlichen Bereich wirken,

- sich am Sozialraum und den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren, d. h. aus ihrer Sicht entwickelt werden, ihre Interessen und Themen entsprechend einbeziehen sowie Mitbestimmung ermöglichen,
- überzeugende Ansätze haben, wo und wie sie ihre Zielgruppen erreichen, ansprechen und motivieren,
- möglichst zugangsoffen und niedrigschwellig gestaltet werden⁴,
- Wirkung erzielen: das heißt, dass Aktivitäten und Angebote so auszuwählen, auszugestalten und durchzuführen sind, dass dadurch die Förderziele erreicht werden.

6. Förderkategorien

Aus dem Zukunftsfonds können Projekte in den nachstehend aufgeführten Kategorien gefördert werden. Beispiele zu den jeweiligen Förderkategorien werden gesondert dargestellt (**Anlage**).

Förderkategorie	Finanzierungsart	Höhe der Förderung	Soll-TN-Zahl	Verwendungsnachweis
1 IMPULS (ab 01.11.21)	Festbetrag	40 Euro pro TN/Tag	7	vereinfachte Form
2 ALLTAG PLUS (ab 01.11.21)	Festbetrag	7 Euro pro TN/ Stunde	15	vereinfachte Form
3a KOMPAKT vor Ort (ab 06.09.21)	Festbetrag	50 Euro pro TN/Tag	15	vereinfachte Form
3b KOMPAKT Camp (ab 06.09.2021)	Festbetrag	150 Euro pro TN/Tag	15	vereinfachte Form
4 QUALIFIZIERUNG (ab 01.11.21)	Festbetrag	30 Euro pro TN/Stunde	10	vereinfachte Form
5 MENTORING (ab 01.11.21)	Festbetrag	150 Euro pro Tandem/Monat	./.	vereinfachte Form
6 FLEX (ab 01.11.21)	Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung	individuell gem. Bewilligung	./.	gemäß den Nebenbestimmungen der DKJS zum Weiterleitungsvertrag (enthalten die Bestimmungen der ANBest-P bzw. -GK)
7 TRANSFER (01.11.21)	Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung	individuell gem. Bewilligung	./.	wie zuvor
8 UMSETZUNGSPARTNER (ab 06.09.2021)	Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung	individuell gem. Bewilligung	./.	wie zuvor

⁴ Als Organisation, für die gesellschaftliche Diversität ein Selbstverständnis ist, begrüßen wir Anträge, deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche aller gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität – sind.

Kategorie 1: Impuls

In dieser Kategorie werden einmalige, eintägige Projekte (mind. 6 Zeitstunden, zzgl. Vor- und Nachbereitung) gefördert. Die Projekte stärken Lernfreude, Motivation und das soziale Miteinander. Auch der Gedanke, sich nach langer Trennung wieder als Gemeinschaft zu begreifen, soll dabei eine tragende Rolle spielen. Die Antragsteller erläutern in einem Kurzkonzept den Inhalt ihres Projektes.

Um ein Projekt durchführen zu können, sollte eine Mindestzahl von 7 Kindern oder Jugendlichen teilnehmen. Pro teilnehmende Person wird ein Festbetrag von 40 Euro gefördert.

Der Träger kann das Angebot durchführen, indem er die Projektteilnehmenden selbst gewinnt, oder er kann sein Projekt für andere Träger durchführen (Schulen, Kitas und sonstige Einrichtungen), die dann auch die Projektteilnehmenden gewinnen. Idealerweise bestehen bereits Kooperationsbeziehungen zu den anderen Trägern, bei denen die Projekte durchgeführt werden.

Kategorie 2: ALLTAG PLUS

In dieser Kategorie werden Projekte gefördert, die regelmäßig an 2 bis 5 Zeitstunden pro Woche (zzgl. Vor- und Nachbereitung) für die Dauer von mind. 10 Wochen stattfinden. Eine Unterbrechung z. B. durch Ferien ist möglich. Die Projekte sind auf persönliche Weiterentwicklung in Kombination mit einer psychosozialen Stärkung der Kinder und Jugendlichen gerichtet. Die Antragsteller erläutern im Konzept den Inhalt des Projektes.

Um ein Projekt durchführen zu können, sollte eine Mindestzahl von 15 Kindern oder Jugendlichen teilnehmen. Pro teilnehmende Person und Stunde je Woche wird ein Festbetrag von 7 Euro gefördert.

Der Träger kann das Angebot durchführen, indem er die Projektteilnehmenden selbst gewinnt, oder er kann sein Projekt für andere Träger durchführen (Schulen, Kitas und sonstige Einrichtungen), die dann auch die Projektteilnehmenden gewinnen. Idealerweise bestehen bereits Kooperationsbeziehungen zu den anderen Trägern, bei denen die Projekte durchgeführt werden.

Kategorie 3: KOMPAKT

In dieser Kategorie werden Wochenend- und Ferienprojekte mit einer Dauer von 2 bis 14 Tagen gefördert. Die Projekte sind ausgerichtet auf Kompetenzerwerb, Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen. Die Antragsteller erläutern im Konzept den Inhalt des Projektes, den pädagogischen Ansatz sowie den Betreuungsschlüssel.

- a. **KOMPAKT vor Ort:** Das tägliche Angebot umfasst mindestens 6 Zeitstunden (zzgl. Vor- und Nachbereitung). Um ein Projekt wohnortnah ohne Übernachtung durchzuführen, sollte eine Mindestzahl von 15 Kindern oder Jugendlichen teilnehmen. Pro teilnehmende Person und Tag wird ein Festbetrag von 50 Euro gefördert.
- b. **KOMPAKT Camp:** Die pädagogische Arbeit bzw. mind. Betreuung ist ganztägig zu leisten (16h/Tag), Aufsicht inkl. Nachtwache über 24h/tgl. Um ein Projekt mit Übernachtungen und in Verbindung mit einer Reise als Camp durchzuführen, sollte eine Mindestzahl von

15 Kindern oder Jugendlichen teilnehmen. Pro teilnehmende Person und Tag wird ein Festbetrag von 150 Euro gefördert (inkl. Übernachtungs- und Reisekosten).

Kategorie 4: QUALIFIZIERUNG

In dieser Kategorie werden Angebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte, Pädagog:innen und erwachsene Begleitungen von Kindern und Jugendlichen gefördert. Ein Angebot erstreckt sich über mind. 16 Zeitstunden, wobei die Verteilung flexibel ist (z. B. viermal 4 Stunden, zweimal 8 Stunden). Es handelt sich um praxisorientierte Qualifizierungs-, Weiter- oder Fortbildungsangebote, die auf die oben genannten Ziele a) bis g) einzahlen. Die Angebote sollen 1) eine Qualifizierungsphase, 2) eine Praxiserprobungsphase, in der Kinder und Jugendliche direkt von den Professionalisierungsangeboten profitieren, und 3) eine Reflexionsphase zur Auswertung der Praxiserfahrungen beinhalten. Die 16 Stunden beziehen sich auf Phase 1) und 3). Die Antragstellenden erläutern im Konzept Inhalt und Methodik ihres Angebots.

Um ein Projekt durchzuführen zu können, sollte eine Mindestzahl von 10 Personen teilnehmen. Pro teilnehmende Person wird ein Festbetrag von 30 Euro pro Person und Stunde gefördert.

Kategorie 5: MENTORING

In dieser Förderkategorie werden Mentoring-Angebote gefördert, bei denen eine erwachsene bzw. ältere Bezugsperson ein Kind (oder mehrere Kinder) bzw. eine:n Jugendliche:n (oder mehrere Jugendliche) (die sog. Mentees) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten begleitet. Der Träger erläutert in seinem Konzept den Inhalt und die Schwerpunkte des Projektes.

Im Rahmen des Antrags müssen alle Prozesse, die zur Umsetzung qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Mentoring-Angebote gehören, transparent beschrieben und so das jeweilige Vorgehen bei der Vermittlung und Begleitung der Mentoringbeziehungen durch Fachkräfte begründet werden. Dazu gehören:

- der Akquise-Prozess von Freiwilligen und Kindern, d. h. Mentor:innen und Mentees (Recruitment),
- der Auswahl-Prozess für Mentor:innen und Mentees, inkl. Auswahlkriterien (Screening),
- die Vorbereitung/Ausbildung der Mentor:innen, Mentees und ggf. der Angehörigen (Training),
- der Zusammenführungs-Prozess der Mentoring-Tandems und dazugehörige Kriterien (Matching),
- die fachliche Begleitung der Tandems, z. B. bezüglich der Häufigkeit und der Art des Kontakts und der Interventions-Prozesse im Problemfall (Monitoring),
- der Abschluss-Prozess zur Moderation des Projektendes oder von Beziehungsabbrüchen und möglicher Fortsetzungsformate für Tandems (Closure).

All diese Prozesse müssen von qualifizierten und möglichst in Mentoringprojekten erfahrenen Fachkräften betreut werden, welche die Mentoring-Tandems über die gesamte Laufzeit

eng begleiten. Die entsprechende Eignung, Qualifikation und Erfahrung des Projektteams werden im Rahmen des Antrags dargestellt.

Der Träger verfügt über einen Pool an lebens- und/oder berufserfahrenen, ehrenamtlich tätigen Mentor:innen und stellt sicher, dass sich die Mentor:innen regelmäßig und in vereinbartem Umfang – wöchentlich für mindestens 2 Zeitstunden (ohne Vor- und Nachbereitung) individuell mit ihren jeweiligen Mentees treffen.

Der Träger verpflichtet sich, diese Treffen mit der Unterstützung der ehrenamtlichen Mentor:innen entsprechend zu dokumentieren und in einem von der DKJS vorgegebenen Rahmen an die DKJS zu teilen.

Der qualifizierte Träger stellt qualitativ hochwertige und nachhaltige Mentoring-Angebote sicher, führt die Tandems zusammen und begleitet sie während der gesamten Zeit.

Pro Tandem und Monat wird ein Festbetrag von 150 Euro für die Laufzeit der Beziehung gefördert. Sollte eine Mentoringbeziehung vorzeitig abgebrochen werden und nicht durch eine:n neue:n Mentor:in aufgenommen werden, endet die Pauschale nach dem Closure zum Ende des Monats.

Kategorie 6: FLEX

In dieser Kategorie werden Projekte gefördert, die auf die oben genannten Ziele 2 a) bis g) einzahlen, die im Kontext des Programms *AUF!leben – Zukunft ist jetzt* förderfähig sind, sich aber keiner anderen Förderkategorie zuordnen lassen. Der Träger erläutert in seinem Konzept den Inhalt des Projektes und reicht einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan ein.

Die beantragte Fördersumme sollte bei mindestens 30.000 Euro liegen. Die Projektförderung wird als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung bewilligt. Eigenmittel sind – soweit vorhanden – vorrangig zu verwenden. Eine Vollfinanzierung ist nur dann möglich, wenn der Träger über keine Eigenmittel verfügt, die er für das Projekt aufwenden kann.

Es können projektbezogene Personal- und Sachkosten sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Projektausgaben in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten gefördert werden. Zur Feststellung der Höhe benötigt die DKJS übergeordnete – nicht projektbezogene – Informationen zu den Infrastrukturausgaben auf Einrichtungsebene in Bezug zu den Personalkosten (Infrastrukturausgaben im Jahr/Personalausgaben im Jahr = X %).

Kategorie 7: TRANSFER

In dieser Kategorie steht der Transfer bereits erprobter und nachweisbar wirksamer Projekte bzw. Modelle im Fokus. Gefördert werden Projekte, die auf erprobten Ansätzen beruhen, und nun in einen „neuen Rahmen“ übertragen werden. Der Träger erläutert in seinem Konzept den Inhalt des Projektes und reicht einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan ein.

Voraussetzung ist, dass formal ein neues Projekt konzipiert wird, das inhaltlich und finanziell abgetrennt ist vom „Ursprungsprojekt“. Die aus dem Zukunftsfonds beantragten Fördermittel dürfen nicht in laufende Projektförderungen anderer Förderer fließen – auch nicht, um diese Projekte auszuweiten, zu verlängern oder zu intensivieren.

Vor einer Antragstellung in dieser Kategorie stimmt sich der Träger mit dem Fördermittelgeber ab, der das „Ursprungsprojekt“ finanziert hat. Diese Absprachen sind bei der Antragstellung im Konzept kurz zu skizzieren.

Die beantragte Fördersumme liegt in der Regel bei mindestens 100.000 Euro. Die Projektförderung wird als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung bewilligt. Eigenmittel sind – soweit vorhanden – vorrangig zu verwenden. Eine Vollfinanzierung ist nur dann möglich, wenn der Träger über keine Eigenmittel verfügt, die er für das Projekt aufwenden kann.

Es können projektbezogene Personal- und Sachkosten sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Projektausgaben in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten gefördert werden. Zur Feststellung der Höhe benötigt die DKJS übergeordnete – nicht projektbezogene – Informationen zu den Infrastrukturausgaben auf Einrichtungsebene in Bezug zu den Personalkosten (Infrastrukturausgaben im Jahr/Personalausgaben im Jahr = X%).

Kategorie 8: UMSETZUNGS-PARTNER

Diese Förderkategorie richtet sich an Verbände, Dachorganisationen und ähnliche Institutionen mit (über-)regionalen Umsetzungsstrukturen, deren Mitgliedsorganisationen in den anderen Förderkategorien des Zukunftsfonds antragsberechtigt und umsetzungsstark sind. Die geförderten Projekte dieser Kategorie bestehen darin, auf Basis der jeweiligen besonderen Expertise förderfähige (Rahmen-)Konzepte zu entwickeln, die von den Mitgliedern (weitgehend) einheitlich beantragt und umgesetzt werden, sowie die Mitglieder bei der Antragstellung im Zukunftsfonds und bei der qualitätsvollen Umsetzung zu begleiten. Das beinhaltet z. B. deren gezielte Ansprache und Einbindung, gemeinsame Qualitätskriterien sowie die Bündelung von Ergebnissen und Erkenntnissen für den Transfer.

Der Umsetzungs-Partner legt in seinem Konzept dar, wie er ...

- wirksame Förderansätze (weiter-)entwickelt,
- gute Praxis identifiziert und begleitet,
- innerhalb seiner Organisationsstrukturen Informationen über Fördermöglichkeiten aus dem Zukunftsfonds weitergibt und zur Antragstellung motiviert,
- einen Austausch zwischen sowie mit Praxisvertreter:innen initiiert,
- Unterstützungs- und Professionalisierungsangebote für seine Mitgliedsorganisationen umsetzt,
- Erkenntnisse im Rahmen der Veranstaltungen in *AUF!leben – Zukunft ist jetzt.* teilt und/oder Materialien aufbereitet.

Die Projektförderung wird als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung bewilligt. Eigenmittel sind – soweit vorhanden – vorrangig zu verwenden. Eine Vollfinanzierung ist nur dann möglich, wenn der Träger über keine Eigenmittel verfügt, die er für das Projekt aufwenden kann.

Es können projektbezogene Personal- und Sachkosten sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Projektausgaben in Höhe von 10 Prozent der Personalkosten gefördert werden. Zur Feststellung der Höhe benötigt die DKJS übergeordnete – nicht projektbezogene – Informationen zu den Infrastrukturausgaben auf Einrichtungsebene in Bezug zu den Personalkosten (Infrastrukturausgaben im Jahr/Personalausgaben im Jahr = X%).

7. Laufzeit der Projekte

Die Projekte werden innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis spätestens zum 31. August 2022 für die jeweils beantragte Dauer durchgeführt. Die Projekte können überjährig durchgeführt werden. Mittel aus 2021 dürften nicht ins nächste Jahr übertragen werden.

8. Antragsverfahren

[Das Antragsverfahren kann bis zur Beauftragung eines Dienstleisters, der den verwalterischen Teil ab dem 1. November 2021 übernimmt, nur vorläufig beschrieben werden. Für den Übergang bis zum 1. November 2021 werden Details zum Antragsverfahren auf der Website www.auf-leben.org dargestellt]

Anträge können ab dem 6. September 2021 zunächst in den Förderkategorien KOMPAKT und UMSETZUNGSPARTNER gestellt werden. Vorrangig werden zunächst Anträge für Projekte bearbeitet, die in den Herbstferien stattfinden oder beginnen sollen. Ab dem 1. November 2021 können Anträge in den weiteren Förderkategorien gestellt werden.

Die Antragsfristen für die einzelnen Förderkategorien und Wege der Antragstellung werden ab dem 6. September 2021 auf der Webseite www.auf-leben.org dargestellt.

Wenn ein Träger sein Projekt nicht nur einmal durchführt, sondern auf der Grundlage seines Projektkonzeptes mehrere inhaltsgleiche Angebote für mehrere Gruppen umsetzen kann und möchte, so kann er innerhalb einer Antragstellung mehrere Projekte beantragen. Gleichermaßen ist es möglich, dass ein Träger Projekte in mehreren Förderkategorien beantragt.

Mit Antragstellung ist einzureichen:

- das ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular
- aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid); auf Anforderung ist nachzuweisen, dass die Gemeinnützigkeit während der gesamten Projektlaufzeit bestanden hat
- Nachweis der gesetzlichen Vertretung des Trägers (Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister)
- ein Konzept, das das Projekt inhaltlich beschreibt und den konzeptionellen Voraussetzungen nach Ziffer 5 entspricht. Zu erläutern ist, wie das Förderziel 2.a. und ein weiteres Förderziel, das konkret zu benennen ist, erreicht werden.
- Ggf. sind weitere Anforderungen an das Konzept in den einzelnen Förderkategorien erläutert.

Für die Förderkategorien FLEX, TRANSFER und UMSETZUNGSPARTNER ist zusätzlich einzureichen:

- ⇒ ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- ⇒ aussagekräftiges Konzept inklusive ungefähr zu erwartender Teilnehmendenzahl
- ⇒ Darlegung, dass ein privater Träger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (vgl. Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO in analoger Anwendung), ggf. anhand von:
 - Jahresabschluss für die beiden letzten Jahre, der von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt ist

- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditanspruchnahme, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts zur Erteilung öffentlicher Aufträge

9. Bewilligungsverfahren und Finanzierungsart

Die DKJS prüft die eingehenden Anträge – unter Zugrundelegung der Förderkriterien der jeweiligen Förderkategorien – und entscheidet über deren Bewilligung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Mit den ausgewählten Trägern wird ein (privatrechtlicher) Weiterleitungsvertrag geschlossen, der Regelungen zur Mittelbewirtschaftung und Nachweisführung enthält.

Die Förderungen werden in den Förderkategorien 1 bis 5 als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Damit sind alle Personal-, Honorar-, Sach-, Fahrt- und sonstige Nebenkosten der Träger sowie alle projektbezogenen Ausgaben für die Teilnehmenden wie z. B. Fahrtkosten, Material und Verpflegung abgegolten.

In den Förderkategorien 6 bis 8 werden die Förderungen als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung bewilligt.

10. Mittelabruf

Die Fördermittel müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abruf und Auszahlung der Mittel von den Trägern verausgabt werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

In den Förderkategorien 1 bis 5 (Festbetragsfinanzierung) ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Mittelabrufs die aktuell geplante Teilnehmendenzahl, maximal die bei der Antragstellung angegebene Teilnehmendenzahl.

11. Auslastung der Projekte

Der Träger stellt sicher, dass die Zahl der verbindlich angemeldeten Teilnehmenden in den Förderkategorien 1 bis 5 auch bei Ausfall durch Krankheit usw. möglichst aufrecht erhalten bleibt, indem er einen Nachrückmechanismus per Warteliste installiert oder andere geeignete Maßnahmen zur kurzfristigen Gewinnung von Teilnehmenden ergreift.

12. Verwendungsnachweis

12.1 Vorhalten von Original-Belegen und unterschriebenen Teilnehmenden-Listen

Unabhängig von dem einzureichenden Verwendungsnachweis müssen alle Träger alle projektbezogenen Original-Belege (unterschriebene Teilnehmenden-Listen, Beleglisten, Ausgabenbelege usw.) zur Vorlage bei einer vertieften Prüfung durch die unter Ziffer 12.4 genannten Stellen vorhalten. Die Aufbewahrungspflicht besteht für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

12.2 Verwendungsnachweis für Kategorie 1 bis 5

In diesen Förderkategorien müssen die Träger einen Monat nach Ende ihres Projektes einen Verwendungsnachweis bei der DKJS einreichen, bestehend aus:

- einem Sachbericht
- einer Teilnehmendenliste
- einem Monitoringblatt (Anzahl Teilnehmende insgesamt, Anzahl und Dauer aller umgesetzten Aktivitäten mit jeweiligen Teilnahmen) und den digital erfassten Ergebnissen der Teilnehmenden-Befragung, falls diese nicht online erfolgt

Die Abrechnung erfolgt dann nach der tatsächlichen Teilnehmendenzahl. Bei erheblichem Unterschreiten der angegebenen Teilnehmendenzahlen kann in besonderen Härtefällen (auf Antrag) davon abgewichen werden.

12.3 Verwendungsnachweis für Kategorie 6 bis 8

Für die Förderkategorien FLEX, TRANSFER und UMSETZUNGSPARTNER ist ein Sachbericht, ein Monitoringblatt (s. Ziffer 12.2.) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis (Belegliste) über die projektbezogenen Ausgaben gemäß ANBest-P Bund bzw. ANBest-GK einzureichen.

12.4 Prüfrechte

Die DKJS, das BMFSFJ und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Träger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. Kommunikation

Die Träger kommunizieren (z. B. auf ihrer Website, auf Informationsmaterial zu den geförderten Projekten oder bei Veranstaltungen zum Projekt), dass sie am Programm *AUF!leben – Zukunft ist jetzt*. teilnehmen. Dafür stellt die DKJS ihnen ein Öffentlichkeitsarbeits-Kit mit Regelungen zur Verwendung von Logos und Wordings sowie Vorlagen zur Verfügung.

14. Rechtsgrundlagen

Träger des Förderprogramms *AUF!leben – Zukunft ist jetzt*. ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS). Als Erstempfängerin von Fördermitteln des BMFSFJ leitet die DKJS Zuwendungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze weiter. Die Nebenbestimmungen der DKJS zum Weiterleitungsvertrag enthalten die Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-GK.